

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1. Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-1) erlässt der Markt Stadtbergen folgende

Satzung
über das Halten von Hunden
auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen
und auf öffentlichen Grünanlagen

§ 1

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit dürfen

- a) gemeindeeigene öffentliche Spiel- und Bolzplätze mit Hunden nicht betreten, bzw. Hunden der Aufenthalt auf solchen Einrichtungen nicht gestattet werden.
- b) auf gemeindeeigenen öffentlichen Grün- und Parkanlagen Hunde nur an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zum Tier geführt werden.

§ 2

In privaten Grundstücken sind Hunde ihrer Art entsprechend so zu halten, dass die Allgemeinheit, insbesondere Passanten auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht gefährdet oder mehr als vermeidbar belästigt werden.

§ 3

Im Vollzug dieser Satzung kann der Markt Stadtbergen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 4

Diese Satzung gilt nicht für

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 a) dieser Satzung öffentliche Spiel- und Bolzplätze mit Hunden betritt, bzw. Hunde dort frei laufen lässt.
2. entgegen § 1 b) auf öffentlichen Grün- und Parkanlagen Hunde ohne vorgeschriebene Leine mit sich führt oder frei laufen lässt.
3. einer vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall nach § 3 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über das Halten von Hunden im Markt Stadtbergen vom 25.03.1991 außer Kraft.

Stadtbergen, den 24.10.1995

Markt Stadtbergen

Gez.

Dr. Ludwig Fink

1. Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt, Augsburgener Allgemeine, Beilage AZ-Woche, vom Freitag, den 03.11.1995; in Kraft getreten am Samstag, den 11.11.1995